



# Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2021

Betriebs-Berater International

1.12.2021 | 67. Jg.  
Seiten 777–852

## DIE ERSTE SEITE

**Professor Dr. Hans-Patrick Schroeder**

Beratungsgeheimnis v. Dissenting Opinion – ein gefährlicher Irrweg für die Schiedsgerichtsbarkeit

## AUFSÄTZE

**Professor Dr. Rolf Wagner**

Neue deutsche Arrestvollziehungsfrist und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen | 777

**Dr. Stephan v. Marschall**

Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Deutschland | 785

**Michael Lorenz, Till Morstadt und Alexander Tsyganov**

Zustellung deutscher Gerichtsdokumente und Vollstreckung deutscher Titel in Thailand | 794

## LÄNDERREPORTE

**Dr. Christina Griebeler und Philipp Uhl**

Länderreport Schweden | 801

**Dr. Gökçe Uzar Schüller**

Länderreport Türkei | 804

## INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

**EuGH:** Anwendungsbereich der EuGVVO – Zulässigkeit von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen gegen staatliche Einrichtungen | 808

**EuGH:** Unzulässigkeit auch von ad hoc-Schiedsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaates und einem anderen Mitgliedstaat | 813

**EuGH:** Vorlagepflicht an den EuGH – rechtliche Voraussetzungen und Vorlageermessen der nationalen Gerichte | 818

**OLG München:** Englische Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland – Verlust der Eigenschaft als Kapitalgesellschaft nach vollzogenem Brexit | 839

**RIW-Kommentar** von **Professor Dr. Rainer Haussmann** | 841

## INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

**BFH:** Aktienzuteilung durch EU-Kapitalgesellschaft – Nachweis einer Einlagenrückgewähr und Vereinbarkeit mit EU-Recht | 849

## Länderreporte

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat (Schweden), und Philipp Uhl, Rechtsanwalt, beide Frankfurt a. M.

# Länderreport Schweden

## I. Rechtspolitischer Hintergrund

Schwedens Sonderweg zur Bekämpfung der Corona-Pandemie prägte auch 2021 das Leben in Politik und Gesellschaft. Dennoch, oder womöglich auch gerade deshalb, geriet die Regierung und insbesondere Schwedens Ministerpräsident *Stefan Löfven* zunehmend unter Beschuss – was sich zu einer Regierungskrise auswuchs, die in einem erfolgreichen Misstrauensvotum gegen *Löfven* am 21. 6. 2021 gipfelte. Damit wurde zum ersten Mal ein schwedischer Ministerpräsident per Misstrauensvotum abgewählt. Nachdem die Regierung *Löfven* vorgetragen hatte, die Frage der Einführung einer freien Mietpreisfestsetzung für Neubauten untersuchen zu wollen, hatte die Linkspartei (*Vänsterpartiet*) mitgeteilt, das Vertrauen in die Regierung verloren zu haben, und die rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) legten einen Misstrauensantrag vor. Die rot-grüne Minderheitsregierung um Ministerpräsident *Löfven*, bestehend aus Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*) und Umweltpartei (*Miljöpartiet*), war bis dato von den Liberalen (*Liberalerna*) und der Zentrumspartei (*Centerpartiet*) toleriert worden – aber zudem auf die Zustimmung der Linkspartei angewiesen. Indem sich Letztere gegen sie wandte, hatte die Regierung ihre Basis verloren. 181 von 349 Stimmen sprachen sich im Rahmen des Misstrauensvotums gegen *Stefan Löfven* und seine Regierungspolitik aus.

Nachdem das Ergebnis des Misstrauensvotums vorlag, hatte *Löfven* eine Woche Zeit, um sich zwischen einem Rücktritt als Ministerpräsident und Neuwahlen zu entscheiden. *Löfven* trat daraufhin zurück. Da jedoch alle Versuche scheiterten, neue Mehrheiten im Reichstag zu finden, und *Löfven* Neuwahlen vermeiden wollte, stellte er sich einer weiteren Abstimmung. Hätte er dabei mindestens 175 Nein-Stimmen kassiert, wäre es wohl zu Neuwahlen gekommen. Tatsächlich stimmten am 7. 7. 2021 jedoch nur 173 Reichstagsabgeordnete mit „Nein“ gegen ihn, und 166 Ja-Stimmen stimmten für *Stefan Löfven* als Premierminister – damit konnte die dritte von *Löfven* geführte Regierung am 9. 7. 2021 ihr Amt antreten. In seiner Sommeransprache am 22. 8. 2021 teilte *Stefan Löfven* sodann mit, dass er zum Parteikongress im November 2021 den Parteivorsitz abgeben werde, um der Nachfolgerin oder dem Nachfolger als Kandidat/Kandidatin der Sozialdemokraten für das Ministerpräsidentenamt bei der regulär im September 2022 anstehenden Parlamentswahl ausreichend Zeit und damit die besten Voraussetzungen für das Wahlkampfjahr zu geben.

Die Gesetzgebung gestaltete sich in der aktuellen Berichtsperiode dementsprechend schwierig. Einige Gesetzesänderungen beruhen noch auf der Umsetzung des 73-Punkte-Programms (*73-punktsprogrammet*), das die Grundlage des nach der Wahl 2018 zwischen Sozialdemokraten, Grünen, Zentrumspartei und Liberalen geschlossenen, sog. Januar-Vertrags vom 11. 1. 2019 (*januariavtalet*) bildet, andere

wurden wiederum mit der Unterstützung wechselnder Mehrheiten zustande gebracht.

Während Schwedens Sonderweg in der COVID-19-Pandemie international viel Aufmerksamkeit erfahren und von einigen Experten auch Zustimmung geerntet hatte, ist die Bilanz nach anderthalb Jahren doch ernüchternd. Beinahe 15000 Tote als Folge des liberalen Umgangs mit dem Virus dürften auch die Regierungskrise befeuert haben. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl (10,35 Mio. in Schweden zu 83,24 Mio. in Deutschland) entsprächen die knapp 15000 Toten in Schweden einer Zahl von fast 120000 Toten in Deutschland (tatsächlich starben in Deutschland nach offiziellen Angaben etwa 94000 Menschen infolge der Pandemie) – und damit hat Schweden im Verhältnis zu Deutschland 30% mehr Pandemieopfer zu beklagen.

Ihre liberale Gesundheitspolitik im Umgang mit der Corona-Pandemie ergänzte die Regierung mit einer Reihe bewährter und auch neuer Mittel, wie z.B. Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld (vgl. dazu *Kurz/Hertz*, RIW 2020, 592) oder auch mit Sonderhilfen speziell für die angeschlagene Seefahrtbranche, um negative wirtschaftliche Auswirkungen zu verhindern oder jedenfalls zu minimieren. So ging das BIP in Schweden im Corona-Jahr 2020 auch nur um 3,4% im Vergleich zum Vorjahr zurück (Deutschland: 5,6%), und für 2021 wird bereits wieder eine deutliche Steigerung des BIP jedenfalls im hohen einstelligen, positiven Prozentbereich erwartet.

Die in den letzten Jahren geschwächte schwedische Krone zeigt sich aktuell wieder etwas stärker und steht bei Redaktionsschluss Ende Oktober 2021 nach Angaben der schwedischen Reichsbank (*Sveriges Riksbank*) bei 9,94 Kronen (SEK) zu 1 Euro, im Vergleich zum Wechselkurs von SEK 10,5 vor einem Jahr.

Nach wie vor problematisch für das gesamtgesellschaftliche Gefüge ist die hohe Arbeitslosenquote in Schweden. Im Jahr 2020 lag sie nach Angaben des schwedischen statistischen Zentralbüros (*Statistiska Centralbyrån*) bei insgesamt 8,3%, und für 2021 wird eine Quote von 8,7% erwartet. Dabei ist die Jugendarbeitslosenquote in Schweden nach wie vor bemerkenswert hoch: Im Juli 2021 lag sie bei 24,1% und war damit die vierthöchste Quote in der gesamten EU – höhere Quoten fanden sich nur in Griechenland, Spanien und Italien.

## II. Entwicklungen in einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2020 bis September 2021

### 1. Arbeits- und Sozialrecht

Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts waren die Entwicklungen im letzten Jahr nach wie vor geprägt von der Bekämpfung der Pandemie-Folgen. So wurde z.B. den Inhabern kleiner Betriebe die Möglichkeit gegeben, trotz einer Arbeitslosmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (zu

dieser Regelung sogleich) in gewissem Umfang unternehmerisch tätig zu bleiben, bspw. durch Kundenkontakte oder die Überarbeitung ihrer Online-Präsenz, ohne den Status als „arbeitslos“ im Sinne der Arbeitslosenversicherung (geregelt in *Förordningen (1997:835) om arbetslöshetsförsäkring*) zu verlieren (vgl. *Förordningen (2020:221) om ändring i förordningen (1997:835) om arbetslöshetsförsäkring, förordningen (2020:223) om ändring i förordningen (2017:819) om ersättning till deltagare i arbetsmarknadspolitiska insatser*). Dies sollte, insbesondere in Verbindung mit der Erhöhung der Zahlbeträge aus der Arbeitslosenversicherung, eine Lebensgrundlage für angeschlagene Kleinstunternehmen und -unternehmer in der Krise ermöglichen. Auch eine Verordnung, nach der Arbeitgeber, die Kurzarbeitergeld beanspruchen, daneben auch 60% der Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen, die während der Arbeitsunterbrechung durchgeführt werden, erstattet bekommen können, wurde neu eingeführt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Möglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stärken, die während der Kurzarbeit frei werdende Zeit zu nutzen, um das Qualifikationsniveau der einzelnen Mitarbeitenden und des Unternehmens sichtbar zu machen oder zu erhöhen.

Traditionell hat Schweden ein sehr flexibles Rentenmodell, welches sowohl einen frühen als auch einen späten Renteneintritt ermöglicht – d.h. jeweils drei Jahre vor bzw. nach dem Eintritt des gesetzlichen Renteneintrittsalters: Das sog. „Richtalter“ (*riktålder*) bestimmt den frühestmöglichen Renteneintritt ohne Abzüge und liegt zur Zeit bei 65 Jahren. Ab 2027 wird dieses auf 67 Jahre festgesetzt, das Renteneintrittsalter wird also entsprechend dem Anstieg der statistischen Lebenserwartung steigen.

Neuerungen gibt es auch im Sozialversicherungsrecht durch eine Änderung des Sozialabgabengesetzes (*Socialavgiftslagen (2000:980)*). Bereits zuvor gab es in Schweden den sog. Forschungsabzug (*FoU-avdrag*), welcher bedeutet, dass Arbeitgeber niedrigere Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer zahlen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind. Der Abzug wird seit dem 1. 7. 2021 weiter gestärkt, indem das Erfordernis der Arbeitszeit, d.h. die Zeit, die der Arbeitnehmer in einem Kalendermonat für Forschung oder Entwicklung gearbeitet haben muss, damit der Arbeitgeber den Abzug geltend machen kann, auf mindestens die Hälfte statt auf mindestens drei Viertel der Arbeitszeit gesenkt wird. Darüber hinaus wird die Obergrenze für den Abzug von SEK 450 000 SEK auf SEK 600 000 pro Monat angehoben.

## 2. Gesellschaftsrecht

Ähnlich wie in Deutschland wurden auch in Schweden im Rahmen der Corona-Pandemie Erleichterungen für die Durchführung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen eingeführt. Das Gesetz (*Lagen (2020:198) om tillfälliga undantag för att underlätta genomförandet av bolags- och föreningsstämmor*) ist zeitlich befristet und sollte ursprünglich bis Ende 2020 gelten. Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit über den Verlauf der Pandemie wurde die Geltung des Gesetzes zum 1. 1. 2021 bis Ende des Jahres 2021 verlängert.

Mit der Änderung u. a. des Gesetzes über Aktiengesellschaften (*Aktiebolagslagen (2005:551)*) zum 1. 1. 2021 wurde der Minderheitenschutz in Gesellschaften gestärkt. Nunmehr kann ein Sonderprüfer (*Minoritetsrevisor*) vom zentralen schwedischen Firmenregisteramt (*Bolagsverket*) bestellt werden, ohne dass die Angelegenheit zuvor auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft behandelt worden sein muss,

wenn dieser Antrag von Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, befürwortet wird. Die gleiche Regelung gilt für Vereine. Außerdem wurde hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen für Sonderprüfer die Voraussetzung neu eingeführt, dass ein Sonderprüfer geeignet und unabhängig sein muss. Diese Maßnahmen sollen die Transparenz für Minderheitsgesellschafter erhöhen. In Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in wirtschaftlichen Vereinen wurde zudem, um Missbrauch vorzubeugen, die Regelung eingeführt, dass der Antragsteller für die Bestellung eines Sonderprüfers in Ausnahmefällen zur Erstattung der Kosten des Sonderprüfers verpflichtet ist.

## 3. Steuerrecht

Im Einkommensteuergesetz (*Inkomstskattelagen (1999:1229) och lagen (1986:468) om avräkning av utländsk skatt*), das die Besteuerung von Einkünften von Privatpersonen und von Unternehmen regelt, wird ein Abzugsverbot für interne und externe Zinsaufwendungen für Schulden gegenüber Unternehmen in bestimmten nicht kooperativen Ländern eingeführt. Nach dem Abzugsverbot werden Zinsaufwendungen von Unternehmen für eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen Unternehmen, das in einem Land ansässig ist, das in einer aktuellen und veröffentlichten Liste von Nicht-EU-Staaten oder Ländern aufgeführt ist, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam als nicht kooperativ im Bereich der Besteuerung eingestuft wurden, wie etwa die U.S. Virgin Islands oder die Vereinigten Arabischen Emirate, nicht steuerlich begünstigt. Die Änderung geht auf die am 5. 12. 2019 angenommenen Leitlinien des ECOFIN-Rats (Rat der Wirtschafts- und Finanzminister:innen der EU-Mitgliedstaaten) zu steuerlichen Gegenmaßnahmen gegen nicht kooperative Länder zurück und soll von Praktiken abhalten, die nicht den internationalen Standards und Prüfkriterien entsprechen.

In ihrem sog. Januar-Vertrag (*januariavtalet*) hatten sich die Regierungsparteien auf eine Reform des schwedischen Steuersystems hin zu einem „grünen“ Steuermodell verständigt, zu dessen Bestandteilen insbesondere auch eine deutliche Erhöhung der Umweltsteuern gehört.

Um Anreize für eine Vollzeitbeschäftigung zu setzen, wurde zum 1. 1. 2021 eine Ermäßigung der Steuerlast auf Arbeits- und Renteneinkommen sowie auf Sozialversicherungsleistungen im Jahr 2021 um bis zu SEK 1500 pro Person und Jahr eingeführt (vgl. *Lagen (1986:468) om avräkning av utländsk skatt, inkomstskattelagen (1999:1229) och skatteförfarandelagen (2011:1244)*). Diese Steuererleichterung gilt zwar grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Einkommens, jedoch wird, um einen Anreiz für Vollbeschäftigung zu setzen, die volle Steuerermäßigung von SEK 1500 nur denjenigen gewährt, deren steuerpflichtiges Arbeitseinkommen SEK 240 000 pro Jahr übersteigt, was in etwa dem Einkommen der niedrigsten tariflichen Vollzeitlöhne entspricht.

Ebenfalls geändert wurde das sog. gruppenbeitragsbezogene Defizit (*koncernbidragsspärrade underskott*): Es wurden Anpassungsregelungen für den steuerlichen Abzug von gruppenbeitragsbezogenen Defiziten und negativen Nettozinsen eingeführt. Die neue Regelung sieht vor, dass Unternehmen, die aufgrund der sog. Gruppenbeitragsbeschränkung ganz oder teilweise daran gehindert sind, konzernbeitragsbeschränkte Verluste steuerlich geltend zu machen, und die aufgrund der Beschränkung des steuerlichen Abzugs

von negativen Nettozinsen ganz oder teilweise daran gehindert sind, solche negative Nettozinsen abzuziehen, den Abzug für konzernbeitragsbeschränkte Verluste erhöhen können.

Mit dem Gesetz über die besondere Einkommensteuer für im Ausland ansässige Arbeitnehmer (*Lagen (1991:586) om särskild inkomstskatt för utomlands bosatta*) wurde ein wirtschaftlicher Arbeitgeberbegriff eingeführt: Wenn im Ausland lebende Personen vorübergehend in Schweden arbeiten, richtet sich die Besteuerung nicht danach, wer formal Arbeitgeber ist. Entscheidend ist vielmehr, für wen die Arbeit geleistet wird. Die Vorschriften des Steuerverfahrensgesetzes über die Verpflichtung zum Steuerabzug wurden ebenfalls geändert (*Skatteförordningen (2011:1244)*). Dies bedeutet u. a., dass ausländische Unternehmen von der Vergütung für in Schweden geleistete Arbeit zunächst einen Steuerabzug vornehmen müssen, bevor sie Mitarbeitern im Ausland deren Vergütung auszahlen. Schwedische Unternehmen müssen zudem in bestimmten Fällen auch Steuerabzüge für Vergütungen an Mitarbeiter im Ausland vornehmen, wenn die Arbeiten dieser Mitarbeiter in Schweden ausgeführt werden.

In Umsetzung des E-Commerce-Mehrwertsteuerpakets der EU wurden neue Vorschriften geschaffen, mit denen die bisherige Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert abgeschafft und elektronische Marktplätze (Plattformen) in bestimmten Fällen mehrwertsteuerpflichtig für über diese Plattform verkaufte Waren werden. Darüber hinaus wird die Sonderregelung für die Abrechnung und Entrichtung der Mehrwertsteuer innerhalb der EU auf mehr Dienstleistungen und Gegenstände als bisher ausgedehnt.

#### 4. Insolvenzrecht

Zum 1. 7. 2021 trat eine Änderung des Insolvenzgesetzes (*Konkurslagen (1987:672)*) in Kraft mit dem Ziel, Insolvenzverfahren zu straffen und zu modernisieren. Der gesamte Schriftverkehr in Insolvenzverfahren soll nun in digitaler Form erfolgen. So werden bspw. alle Bekanntmachungen in der Regel nur im Internet erfolgen und die Insolvenzverwaltung insgesamt, etwa durch eine Vereinfachung der Buchführungspflichten und eine Ausweitung der Kompetenzen des Insolvenzverwalters, gestrafft werden. Zusätzlich wurde die Auszahlungsschwelle für Kleinstbeträge angehoben, um zu vermeiden, dass die Kosten, die eine solche Zahlung verursacht, den eigentlichen Betrag der Zahlung übersteigen.

#### 5. Umweltrecht

Während in Deutschland nach der Bundestagswahl noch über die erforderlichen Maßnahmen einer neuer „Klimaregierung“ debattiert wird, verfolgt Schweden weiter konsequent seinen Weg zur Klimaneutralität.

Bspw. wurde das Gesetz für Stromzertifikate (*Lagen (2011:1200) om elcertifikat*) geändert. Bisher gab es in Schweden und Norwegen einen gemeinsamen Quotenmarkt für Stromzertifikate, mit dem erneuerbare Energien unterstützt werden sollten. So erhielt ein Kraftwerk pro produzierter Megawattstunde ein solches Zertifikat und konnte dieses sodann an die Stromversorger oder an die Endkunden verkaufen, die einen gewissen Prozentsatz ihres Stromverbrauchs mit Zertifikaten decken müssen. Diese Förderung soll nun langsam auslaufen. Das System der Stromzertifikate soll ab dem Jahr 2035 beendet werden; für Anlagen, dauerhafte Pro-

duktionssteigerungen und bestimmte Umstellungen, die nach Ende 2021 durchgeführt oder in Betrieb genommen werden, werden keine Stromzertifikate mehr zugeteilt. Die Änderung ermächtigt die Regierung zudem, einen späteren Stichtag für die Zuteilung von Stromzertifikaten festzulegen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Schweden und Norwegen im Rahmen des gemeinsamen Marktes für Stromzertifikate auf einen anderen Stichtag einigen. Auch neue Grundbedingungen für die Berechnung der Quotenverpflichtung wurden eingeführt. Das Gesetz ermöglicht es der schwedischen Energieagentur (*Energimyndigheten*) nunmehr, unter bestimmten Bedingungen Stromzertifikatskonten zu schließen und verbleibende Stromzertifikate zu löschen.

Seit dem 7. 9. 2020 ermöglicht die neue Verordnung zur staatlichen Unterstützung von bestimmten Umweltfahrzeugen (*Förordning (2020:750) om statligt stöd till vissa miljöfordon*) die Beantragung von Fördermitteln bei der schwedischen Energieagentur (*Energimyndigheten*) für den Kauf von schweren Lastkraftwagen, die mit Strom, Gas oder Bioethanol betrieben werden, sowie von bestimmten elektrisch betriebenen Traktoren und Elektrowerkzeugen. Die Beihilfe beläuft sich auf 20% des Kaufpreises, aber nicht mehr als 40% der Mehrkosten gegenüber einer vergleichbaren konventionellen Maschine.

Zum 1. 1. 2021 soll mit den neuen Regelwerken eines Gesetzes sowie einer Verordnung für gewisse Emissionen von Treibhausgasen (*Lag/Förordning om vissa utsläpp av växthusgaser*) das schwedische Recht an die Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie angepasst und der Rechtsrahmen auch sonst modernisiert werden. Die Regelwerke enthalten Bestimmungen über die Verpflichtung, Genehmigungen für Treibhausgasemissionen einzuholen, sowie über Sanktionen und Geldbußen bei Verstößen, z. B. gegen die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten und die Berichterstattungspflichten gemäß den EU-Vorschriften.

Durch eine zum 23. 2. 2021 erfolgte Änderung der sog. Industrieklimaschutzverordnung können künftig auch Maßnahmen gefördert werden, die indirekt mit industriellen Prozessen verbundene Emissionen reduzieren, sowie andere Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Der Titel der Verordnung wird geändert in „Verordnung über staatliche Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in der Industrie“ (*Förordning om statligt stöd till åtgärder som bidrar till industrins klimatomställning*).

Als wohl jüngste Änderung ist seit dem 1. 10. 2021 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten, in der Bekämpfungsmittelverordnung (*Förordningen (2014:425) om bekämpningsmedel*) ausdrücklich genannten Bereichen verboten, darunter Spielplätze, Schulhöfe, Kindergartenhöfe, Parks und Gärten sowie andere Bereiche, die in erster Linie der Erholung dienen und zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat. Verboten ist nun auch die Verwendung auf Wohngrundstücken, bei Topfpflanzen, in Gärten, in Kleingärten und in Gewächshäusern, die nicht für berufliche Zwecke genutzt werden. Die Chemikalienaufsichtsbehörde (*Kemikalieinspektionen*), das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft (*Jordbruksverket*) und das Schwedische Amt für Umweltschutz (*Naturvårdsverket*) können Ausnahmen von den Verwendungsverboten vorsehen.

Nachdem die Europäische Kommission entschieden hat, dass 49 schwedische Fernheizwerke, die Biomasse verbrennen, nicht unter die ETS-Richtlinie fallen und nicht für eine

kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten in Frage kommen, wurde nun durch eine Änderung der Verordnung über bestimmte Treibhausgasemissionen (*Förordningen (2020:1180) om vissa utsläpp av växthusgaser*) eine klare Grundlage für die Ablehnung von Anträgen auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für die schwedische Umweltschutzbehörde (*Naturvårdsverket*) geschaffen.

## 6. Justiz

Seit dem 1. 1. 2021 können Klageschriften, Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids und auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei schwedischen Gerichten ebenso rein digital gestellt werden wie Anträge auf Adoption, Scheidung oder Namensänderung oder auch Anträge betreffend bestimmte markenrechtliche Vorgänge. Auch eine Prozessvollmacht kann nunmehr digital erteilt werden. Im Zuge der Nutzung dieses neuen digitalen Dienstes der schwedischen Gerichte, der zu kürzeren Bearbeitungszeiten und einem besseren Service für die Bürger sowie zu einer Arbeitserleichterung für schwedische Anwälte (*advokater*) und andere Bevollmächtigte führen soll, sind mit dem Einreichen der Unterlagen auch anfallende Gerichtsgebühren sofort zu entrichten. Voraussetzung für die Nutzung dieses neuen digitalen Dienstes ist eine sog. e-Legitimation, also ein digitaler Identitätsnachweis mit 2-Faktor-Authentifizierung, wie bspw. die in Schweden weit verbreitete Bank-ID.

## 7. Wettbewerbsrecht

Zum 1. 3. 2021 wurden Bestimmungen in das Wettbewerbsgesetz (*Konkurrenslagen*) eingeführt, die die Reihenfolge der Rechtsmittel bei wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzklagen ändern. Damit soll die Wirksamkeit der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln durch die Wettbewerbsbehörde verbessert werden. Anstelle des Patent- und Marktgerichts wird nun die Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) die erste Instanz sein, die über Wettbewerbsschäden entscheidet. Gegen die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde kann dann vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben werden.

## III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Nach dem Sommer wurde die Corona-Pandemie für beendet erklärt, als alle Restriktionen und offiziellen Empfehlungen

zum 1. 10. 2021 aufgehoben wurden. Viele Unternehmen haben indes angekündigt, jedenfalls bis zum Jahresende 2021 verschiedene Arbeitsmodelle zu testen, um im neuen Jahr daraus Schlüsse zu ziehen und Strategien für die künftige Arbeitswelt festzulegen. In Umfragen äußerte sich die Mehrheit der Arbeitnehmer in Schweden, ähnlich wie in Deutschland, mit dem Wunsch nach Hybridmodellen, also einer Kombination aus Remote-Arbeiten und Bürotagen, und die meisten Unternehmen bereiten sich derzeit auf ein dauerhaft flexibles System vor. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich diese Entwicklung auf die schwedische Wirtschaftskraft auswirkt. Experten gehen für das Gesamtjahr 2021 jedenfalls von einem Wirtschaftswachstum von etwa 4% aus.

Das aktuelle Hin-und-Her der Regierung und der damit einhergehende Verlust an Wählervertrauen macht seriöse Prognosen indes nahezu unmöglich, vor allem, da die Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat der Sozialdemokraten und Nachfolgerin/Nachfolger *Löfvens* als Parteivorsitzende/Parteivorsitzender noch nicht feststeht, auch wenn die aktuelle Finanzministerin *Magdalena Andersson* bei Redaktionsschluss als Favoritin gilt. Fest steht allerdings, dass das Jahr 2022 neben den weiteren Folgen der Pandemie vor allem durch den anstehenden Wahlkampf und die Wahl im Herbst geprägt werden dürfte.



**Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.**

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kalkan Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Frankfurt a. M., die 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung einer skandinavischen Großkanzlei übernommen hat und seitdem eigenständig fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



**Philipp Uhl**

Rechtsanwalt bei der kalkan Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit Schwerpunkt im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen M&A sowie Bank- und Finanzierungsrecht.

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt a. M.

# Länderreport Türkei

## I. Rechtspolitischer Hintergrund

Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie andauern, standen in dieser Zeit, in der man sich an die „neue Normalität“ zu gewöhnen versucht hat, die Wirtschaftskrise, das Flüchtlingsproblem und die Waldbrände im Vordergrund der türkischen Agenda 2021.

Nach Angaben des türkischen Statistikinstituts (TÜİK) ist die türkische Wirtschaft im zweiten Quartal 2021 um 21,7% gewachsen – die höchste Wachstumsrate seit 1999. Die türkische Lira befindet sich jedoch im Sinkflug, die Arbeitslo-

sigkeit auf Rekordhoch. Die gestiegenen Preise für Grundnahrungsmittel sind für die Bevölkerung schon seit Langem eine große Belastung.

Nach der erneuten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan ist eine neue „Flüchtlingskrise“ entstanden. In türkischen Städten an der iranischen Grenze legt die Polizei vermehrt ihr Augenmerk auf das illegale Schleusen von Migranten. Die Türkei hat 3,7 Mio. syrische Flüchtlinge und rund 300 000 afghanische Flüchtlinge aufgenommen und ist damit das größte Aufnahmeland für Flüchtlinge der Welt.